

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Werk Oberland Rolf Strohmaier GmbH

für den Verkauf von Transportbeton, Kieswerksprodukten und Asphaltmischgut

1 Allgemeines und Vertragsschluss

- 1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen, Angebote und von der Firma Werk Oberland Rolf Strohmaier GmbH (im Folgenden: „**Verkäufer**“) abgeschlossenen Verträge über Transportbeton, Kieswerksprodukte und Asphaltmischgut („**Liefergegenstand**“). Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Käufers wird vorsorglich widersprochen. Sie werden auch nicht durch Auftragsannahme Vertragsinhalt. Sie gelten nur, wenn sie seitens des Verkäufers ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Sind in diesen Bedingungen Ausnahmen für den Verkehr mit Verbrauchern getroffen worden, so gelten diese nicht im Verkehr mit juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts.
- 1.2 Sämtliche Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Vertragsschluss und Vertragsinhalt ergeben sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung durch den Verkäufer. Angaben des Verkäufers zum Liefergegenstand sind als annähernd zu betrachten, sofern sie nicht ausdrücklich als Beschaffenheit vereinbart wurden. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um bloße Kennzeichnung oder Beschreibung der Ware. Proben gelten als Durchschnittsmuster.
- 1.3 Für die richtige Auswahl von Sorte und Menge des Liefergegenstandes ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Beton-Zusatzmittel werden auf Verlangen des Käufers beigegeben. Die Auswahl der Beton-Zusatzmittel bleibt dem Verkäufer vorbehalten. Soweit zumutbar wird der Verkäufer besondere Wünsche des Käufers hierbei berücksichtigen.

2 Lieferzeit, Gefahrenübergang und Verzug

- 2.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für Lieferungen das in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferwerk; die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs bei Verträgen mit Verbrauchern, bei denen der Versand des Liefergegenstandes vereinbart wurde, bleiben jedoch unberührt.
- 2.2 Vom Verkäufer in Aussicht gestellte Liefertermine oder Lieferfristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, es sei denn, diese sind zwischen Verkäufer und Käufer ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden. Falls der Verkäufer einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält oder wenn er aus einem anderen Grund in Verzug gerät, hat der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Lässt der Verkäufer diese Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.
- 2.3 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Käufer zumutbar sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Käufer hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).
- 2.4 Die Gefahr geht spätestens mit Verladung auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn der Verkäufer die Beförderung mit eigenen oder von ihm angemieteten Transportmitteln ausführt oder sonstige Nebenleistungen erbringt. Wird die Herstellung des Betons/Baustoffes auf der Baustelle abgeschlossen, so geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellungsprozesses auf den Käufer über.
- 2.5 Ist ein Versand vereinbart und verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Die Kosten für zumutbare Wartezeiten des Käufers am Lieferwerk und für von ihm zu verantwortende Leerfrachten trägt der Käufer selbst.
- 2.6 Der Verkäufer haftet nicht für die Unmöglichkeit oder Verzögerungen der Ausführung bzw. Leistung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Pandemien, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen bzw. der Änderung gesetzlicher Vorschriften oder behördliche Maßnahmen) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Ausführung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum sofortigen Rücktritt bzw. Kündigung berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Fristen um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer dies nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzüglich abzugebende Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

- 2.7 Der Käufer trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße, insbesondere rechtzeitige, ungehinderte und gefahrlose Entladung der Transportmittel. Bei der Anlieferung durch vom Verkäufer eingesetzte Fahrzeuge müssen Zu- und Abfahrt so beschaffen sein, dass die Gefahr von Personen- und Sachschäden ausgeschlossen ist. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (1 m³ Beton in längstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für Fahrzeug und Personen erfolgen können. Hat der Käufer es zu vertreten, dass vorstehende Bedingungen nicht gegeben sind, haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften für alle darauf beruhenden Schäden. Standzeiten der vom Verkäufer eingesetzten Fahrzeuge am Bestimmungsort, die vom Verkäufer nicht zu vertreten sind, stellt der Verkäufer dem Käufer gesondert in Rechnung.

3 Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise verstehen sich rein netto, frei Lkw ab Werk – verladen und verwogen. Die Berechnung erfolgt aufgrund der vom Lieferwerk festgestellten Mengen. Auf Verlangen des Käufers beigemischte Beton-Zusatzmittel werden nach den jeweils gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt. Bei Lieferungen an Letztverbraucher gilt dies nur, soweit die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht werden soll.
- 3.2 Nebenkosten wie Umsatzsteuer, Fracht, Versicherung, Zoll, Maut, Liege- und Standgelder für Lieferfahrzeuge des Verkäufers etc. werden entsprechend der Auftragsbestätigung auf Grundlage der mit dem Angebot zur Verfügung gestellten Preisliste gesondert berechnet. Steigen oder sinken Löhne, Gehälter, Frachtkosten, öffentliche Abgaben, Materialkosten oder erhöhen oder senken Zulieferer die Preise, können die Parteien eine entsprechende Anpassung der Preise verlangen, wenn die Lieferung nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden soll. Die Vertragspartei, die eine Anpassung der Preise verlangt, hat die konkrete Änderung auf Verlangen der Gegenseite entsprechend nachzuweisen. Übersteigt die Preissteigerung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten nicht unerheblich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
- 3.3 Alle Zahlungen sind nach erbrachter Leistung fällig und ohne Abzug frei der vom Verkäufer angegebenen Zahlstelle zu leisten. Wechsel und Schecks werden nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber sowie vorbehaltlich der Diskontierungsmöglichkeit bei Wechseln angenommen. Der Käufer trägt die Kosten der Diskontierung und/oder Einziehung. Der Käufer trägt die Kosten, die für vereinbarte Bürgschaften, Bankgarantien etc. anfallen.
- 3.4 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 3.5 Leistet der Käufer auf eine Mahnung nicht, kommt er in Verzug. Der Verzugszinssatz beträgt bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 9 % Punkte über dem Basiszinssatz; ist ein Verbraucher beteiligt, beträgt der Verzugszinssatz 5 % Punkte über dem Basiszinssatz. Der Käufer kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung leistet. Dies gilt gegenüber einem Verbraucher nur, soweit dieser darauf hingewiesen wurde.
- 3.6 Der Rechnungsversand kann nach Wahl des Verkäufers auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Der Kunde stimmt mit Bekanntgabe seiner E-Mail-Adresse zu, dass er Rechnungen elektronisch erhält. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail im PDF-Format an die bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Auf ausdrücklichen Kundenwunsch kann der Rechnungsversand jederzeit auch auf Zustellung im Postweg umgestellt werden.
- 3.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind nur mit rechtskräftig festgestellten, anerkannten oder unbestrittenen Forderungen statthaft.

4 Mängelansprüche des Käufers

- 4.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.
- 4.2 Grundlage der Mängelhaftung des Verkäufers ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder vom Verkäufer (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren.

- 4.3 Hauptbestandteile der Waren sind Naturprodukte, deren Beschaffenheit eine natürliche Schwankungsbreite aufweist. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen daher keinen Sachmangel dar, wenn sich die Produkte für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (insbesondere, wenn sie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht). Satz 1 gilt nicht, wenn die Beschaffenheit der Produkte vereinbart wurde oder von den Parteien im Vertrag eine Verwendung für die Sache vorausgesetzt wurde.
- 4.4 Weicht die vom Käufer verlangte Rezeptur von dem Sortenverzeichnis des Verkäufers ab, so beschränkt sich seine Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Dies gilt auch bei der Zugabe vom Käufer verlangter Zusatzmittel.
- 4.5 Mängel hat der Käufer unverzüglich nach Ablieferung der Liefergegenstände an ihn oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Die Liefergegenstände gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Käufer genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht binnen (sieben) Werktagen nach Ablieferung eine Mängelrüge in Textform zugeht. In diesem Fall müssen sofort nach Anlieferung des Liefergegenstandes Proben nach den jeweils gültigen DIN-Vorschriften entnommen werden. Der Käufer hat den Liefergegenstand bis zur Nachprüfung durch den Verkäufer unangetastet zu lassen. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als vom Käufer genehmigt, wenn die Mängelrüge dem Verkäufer nicht binnen (sieben) Werktagen nach dem Zeitpunkt in Textform zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich.
- 4.6 Die Probeentnahmen müssen nach den einschlägigen Bestimmungen in Gegenwart eines vom Verkäufer Beauftragten erfolgen und der Käufer muss nachweisen, dass das untersuchte Material ausschließlich aus der Lieferung des Verkäufers stammt. Probewürfel/Prismen gelten nur dann als Beweismittel für Mängel, wenn sie in Gegenwart eines vom Verkäufer Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt worden sind.
- 4.7 Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich in Textform geltend zu machen. Derartige offensichtlich mangelhafte/falsche Lieferprodukte, insbesondere solche mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, dürfen nicht verarbeitet werden. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben in jedem Falle vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Sachmängelverjährungsfrist zu erfolgen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Sachmängelverjährungsfrist, zu melden und in Textform geltend zu machen. Eine Mängelrüge kann in jedem Falle ausschließlich der Betriebsleitung unseres Lieferwerkes – im Verkehr mit Verbrauchern auch sonstigen empfangsberechtigten Personen – gegenüber wirksam erhoben werden.
- 4.8 Die Gewährleistung des Verkäufers entfällt bei Verletzung der vorstehenden Pflichten, ferner wenn die Liefergegenstände des Verkäufers ohne ausdrückliche Zustimmung der Geschäftsleitung gegenüber dem Käufer mit Wasser oder mit Beton fremder Lieferanten oder mit sonstigen fremden Zusätzen vermischt wird, es sei denn, dass die Vermischung oder die Zugabe durch die Geschäftsleitung des Verkäufers veranlasst worden sind.
- 4.9 Bei Mängeln steht dem Käufer ein Anspruch auf Nacherfüllung oder Minderung zu. Darüberhinausgehende Ansprüche auf Schadensersatz bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 6 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 4.10 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der Verkäufer nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der Verkäufer vom Käufer die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 4.11 Eine beabsichtigte Mängelrüge berechtigt den Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers nicht, die Entladung eines Waggons oder Lastkraftwagens zu verweigern oder die Sendung zurückgehen zu lassen.

5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen vor, bis sämtliche Forderungen getilgt sind, die ihm aus dem Vertrag zustehen. Der Eigentumsvorbehalt besteht darüber hinaus bis zur Erfüllung aller gegenüber dem Käufer bereits bestehenden Ansprüche, es sei denn, bei dem Käufer handelt es sich um einen Verbraucher. Eine Be- oder Verarbeitung nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für ihn hieraus Verpflichtungen entstehen. Seine durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit anderen Sachen, etwa entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Käufer schon jetzt auf den Verkäufer. Der Käufer wird die Sachen als Verwahrer für den Verkäufer mit kaufmännischer Sorgfalt entgeltlos besitzen und – soweit dies nicht aufgrund der Verbindung, Vermengung oder Vermischung der Sachen unmöglich ist – getrennt lagern.

- 5.2 Der Käufer darf die Liefergegenstände und die aus ihrer Verarbeitung, ihrer Verbindung, Vermengung und Vermischung entstehenden Sachen nur im üblichen Geschäftsverkehr verarbeiten und veräußern. Sicherungsübereignung, Verpfändung und andere unsere Rechte gefährdenden Verfügungen sind nicht gestattet. Der Käufer tritt die Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung unseres Sicherungs-(Mit-)Eigentums oder aus seiner Verbindung mit Grund und Boden Dritter auch künftig erwachsen, schon jetzt sicherungshalber an den Verkäufer ab.
- 5.3 Erwirbt der Käufer unter Verbindung des Sicherungseigentums mit Grund und Boden Dritter einen Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek, so tritt der Käufer den vorrangigen Teil dieses Anspruchs bereits jetzt in Höhe der dem Verkäufer sicherungshalber zustehenden Forderung gegen den/die Abnehmer des Käufers an diesen ab.
- 5.4 Der Käufer ist zum Einzug der Forderungen im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr bis auf Widerruf des Verkäufers ermächtigt. Auf Verlangen hat der Käufer die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und dem Verkäufer über den Abnehmer Auskunft zu erteilen. Übersteigt der Wert der Sicherung die Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit deren Freigabe zu verlangen.
- 5.5 Greifen Dritte auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Käufer sie unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer hierüber informieren, um ihm die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer dem Verkäufer.
- 5.6 Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück, ist er berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware heraus zu verlangen.

6 Haftung

- 6.1 Der Verkäufer haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Regelungen.
- 6.2 Im Fall leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nur für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche grundlegenden vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist in diesem Fall summenmäßig beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet der Verkäufer im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht.
- 6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
- 6.4 Die Ziff. 6.1 – 6.3 gelten auch für Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten sowie technische Beratung und sonstige Angaben.
- 6.5 Das Recht des Käufers, sich aufgrund einer vom Verkäufer zu vertretender Pflichtverletzung von dem Vertrag zu lösen, bleibt unberührt.

7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Erfüllungsort für die Vertragspflichten des Käufers ist Hügling.
- 7.2 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelungslücke vorliegt, verpflichten sich die Vertragspartner, die fehlende Bestimmung durch eine vertragliche Regelung zu ersetzen, die dem übereinstimmenden Willen der Parteien entspricht. Das Gleiche gilt, wenn eine Regelungslücke dadurch entsteht, dass eine Regelung unwirksam oder nichtig ist und keine gesetzliche Regelung zum Füllen der Regelungslücke zur Verfügung steht. Einigen sich die Vertragsparteien nicht, so gelten die §§ 315, 316 BGB.
- 7.3 Gerichtsstand im Verkehr mit Vollkaufleuten, juristischen Personen und Sondervermögen des öffentlichen Rechts ist 82362 Weilheim in Oberbayern, nach unserer Wahl auch ein sonstiger zuständiger Gerichtsstand. Dies gilt nicht, soweit ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand begründet ist.
- 7.4 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts über den Kauf beweglicher Sachen (CISG) sowie Regelungen, die auf das Recht anderer Länder verweisen.